

GEMEINDEAMT Gerersdorf-Sulz
Hauptplatz 1
7542 Gerersdorf bei Güssing
☎ 03328/32272, FAX 03328/3227216

Zahl: 640/4-2025

Gerersdorf-Sulz, am 20.08.2025

Betr.: GW Schulstraße und GW Kalbackerweg
Aufstellung von „Einbahnstraße“-Schilder und „Durchfahrt verboten“-Schilder
beim Güterweg

Verordnung

Aufgrund des Zeltfestes am Sportplatzgelände in Gerersdorf bei Güssing, Grdst. Nr.: 2408/1, KG Gerersdorf, wird gemäß § 43 Abs. 2 lit. a, in Verbindung mit § 94 d, Z 4, StVO 1960 i.d.g.F. zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an folgendem Straßenstück der KG 31010 Gerersdorf nachstehendes verordnet:

§ 1

Auf der öffentlichen Weganlage, Grundstück Nr. 95, 2411/1 u. 2411/2, KG Gerersdorf (Güterweg Schulstraße) und Grundstück Nr. 2358 (Güterweg Kalbackerweg) werden „Einbahnstraße“-Schilder aufgestellt:

- Beginnend bei der Abzweigung des GW Schulstraße/Raiffeisengasse im Bereich der Grundstücke Nr.: 100 u. 101, KG Gerersdorf in Richtung GW Leitenweg/Kalbackerweg.
- Beginnend bei der Abzweigung des GW Schulstraße/Krautgraben im Bereich des Grundstückes Nr.: 2434/1, KG Gerersdorf in Richtung Leitenweg.
- Beginnend bei der Abzweigung des GW Schulstraße/Kalbackerweg im Bereich des Grundstückes Nr.: 2434/2, KG Gerersdorf in Richtung Kalbackerweg/Museumsstraße.

Auf der öffentlichen Weganlage, Grundstück Nr. 2411/2, KG Gerersdorf (Güterweg Schulstraße) und Grundstück Nr. 2358 (Güterweg Kalbackerweg) werden „Durchfahrt verboten“-Schilder aufgestellt:

- Beginnend bei der Abzweigung des GW Leitenweg/Kalbackerweg im Bereich des Grundstückes Nr.: 2434/2, KG Gerersdorf in Richtung Schulstraße Dorf.
- Beginnend bei der Abzweigung des GW Schulstraße/Krautgraben im Bereich des Grundstückes Nr.: 2727, KG Gerersdorf in Richtung Schulstraße Dorf.
- Beginnend bei der Abzweigung des GW Museumsstraße/Kalbackerweg gegenüber der Adresse Museumsstraße 6, 7542 Gerersdorf bei Güssing.

§ 2

Die „Einbahnstraße“-Schilder sind mit dem Verkehrszeichen gem. § 53 Abs. 10 (Einbahnstraße) in geeigneter Weise, deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

Die „Durchfahrt verboten“-Schilder sind mit dem Verkehrszeichen gem. § 52a Abs. 2 (Durchfahrt verboten) in geeigneter Weise, deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 3

Die „Einbahnstraße“-Schilder und „Durchfahrt verboten“ - Schilder gelten am Samstag, den 23.08.2025 von 18:30 Uhr bis 03:00 Uhr.

§ 4

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung mit der Anbringung der angeordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 bestraft.

angeschlagen am: 20.08.2025

abgenommen am: 25.08.2025



Der Bürgermeister



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Gemeinde Gerersdorf-Sulz

Druckmaßstab: 1:5000

Druckdatum: 20.08.2025